

Notariat Rathausmarkt
Dr. Gerd H. Langhein
Dr. Jens Jeep (D.L.S. King's College London)
Dr. Ursula Geßner
Dr. Martin L. Kochheim

Nr. 806 der Urkundenrolle für 2013 J

Rathausmarkt 10, 20095 Hamburg
Postfach 11 33 18, 20433 Hamburg
Telefon: (0 40) 30 37 38 6-0
Telefax: (0 40) 30 37 38 6-66
info@notariat-rathausmarkt.de



Beglaubigte Abschrift

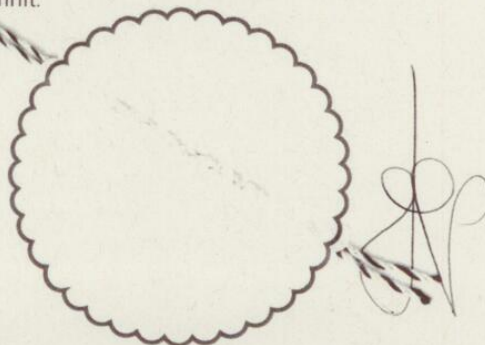
Gründungsprotokoll der hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) vom 28. August 2013

Hiermit beglaube ich, der hamburgische Notar

Dr. Jens Jeep

die Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der in meinem
amtlichen Gewahrsam verbleibenden Urschrift.

Hamburg, 26. September 2013



Nr. 806 der Urkundenrolle für 2013 J

Akte: WS 2013:545 (13-1537)

Verhandelt

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am

28. August 2013.

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Jens Jeep

mit den Amtsräumen am Rathausmarkt 10/Mönckebergstr. 22, 20095 Hamburg,
erschien heute:

Frau Tamara Alexandra Anthony,
geboren am 14. August 1977,
Anschrift: Hoher Berg 32, 22143 Hamburg,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd

- a) für sich persönlich,
- b) handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

Frau Tabea Grzeszyk,
geboren am 06. März 1980,
Anschrift: Hobrechtstraße 16, 12047 Berlin,

- c) handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

Frau Sandra Zistl,
geboren am 26. August 1979,
Anschrift: Auenstraße 86, 80469 München.

Der Notar wird bevollmächtigt, die Genehmigung einzuholen und sie mit Wirkung für
alle Beteiligten in Empfang zu nehmen.

Die Erschienene erklärte zu meinem Protokoll:

I.

Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung schließen wir den nachstehenden

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Völkerverständigung. Das Unternehmen ist eine Bildungs- und Arbeitsgemeinschaft junger Medienschaffender und des publizistischen Nachwuchses.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Entwicklung und Betreuung einer Internetplattform, auf welcher sich Journalisten weltweit austauschen und kooperieren können.
- die Veranstaltung von Tagungen und Seminaren zur Weiterbildung mit allgemeinen journalistischen Themen,
- die Organisation und Durchführung von Studienfahrten ins Ausland u.a. mit dem Ziel, die beruflichen und persönlichen Verhältnisse ausländischer Journalisten kennenzulernen und mit ihnen gemeinsame Seminare abzuhalten,
- die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Trägern der freien und öffentlichen Jugend- und Bildungsarbeit sowie mit Journalistenverbänden im Rahmen der Organisation gemeinsamer Bildungsveranstaltungen und zur Förderung der journalistischen Kooperation.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3
Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 99,00.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 99 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 99 im Nennbetrag von jeweils € 1,00.
- (3) Hiervon übernehmen
 - a) Frau Tamara Alexandra Anthony
die Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 33
 - b) Frau Tabea Grzeszyk
die Geschäftsanteile mit den Nummern 34 bis 66,
 - c) Frau Sandra Zistl
die Geschäftsanteile mit den Nummern 67 bis 99,
- (4) Jeder Geschäftsanteil ist in Höhe von 100 % sofort in bar zu leisten.
- (5) Die Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 5
Geschäftsführung, Vertretung, Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafter gesondert beschließen.

- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (5) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Aufsichtsrat bestellt werden, dem die Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung gem. Abs. (2) und (3) übertragen werden kann. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes gelten insoweit nicht. Ferner können Fachbeiräte für Einzelaufgaben oder zu Beratungszwecken eingerichtet werden. Deren Aufgaben und Kompetenzen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, elektronisch oder durch Telefax gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Abweichend von § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz hat ein Gesellschafter nur dann kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.
- (4) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach Beschlussfassung.
- (5) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Stimmabgabe nach Geschäftsanteilen ist zulässig.

§ 10

Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile, Erbfolge

- (1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Die Übertragung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (3) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

- (4) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben sich durch einen gemeinsamen Vertreter und/oder Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Sofern andere Personen als die übrigen Gesellschafter Erben wurden, können die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnis von der Erbfolge die Einziehung des vererbten Geschäftsanteils beschließen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
- a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
 - e) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzfall eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 nicht zulässig war,
 - f) ein Fall des § 11 Abs. (4) vorliegt.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, dass anstelle der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbH-Gesetz zulässig.

§ 13

Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Ge-

sellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende des Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.
- (3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.
- (4) Die Abfindung ist unverzinslich in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig.

§ 15 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf eine neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen:
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre

Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

- (3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Satz 1 genannten Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Gesellschafter, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beiträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Schriftform- und Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

II.

Sodann erklärte die Erschienene auch namens der von ihr Vertretenen weiter:

1. Wir treten hiermit zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig, was folgt:

Zu ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

- a) Frau Tamara Alexandra Anthony,
geboren am 14. August 1977,
Anschrift: Hoher Berg 32, 22143 Hamburg,
- b) Frau Tabea Grzeszyk,
geboren am 06. März 1980,
Anschrift: Hobrechtstraße 16, 12047 Berlin,
- c) Frau Sandra Zistl,
geboren am 26. August 1979,
Anschrift: Auenstraße 86, 80469 München.

Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Wir bevollmächtigen die Notarfachangestellten

- Herrn Dipl.-Rechtspfleger Jens Wähling, Bürovorsteher,
- Frau Susanne Waterstrat geb. Ritter,
- Frau Marie Hoffmann,
aller Anschrift: Rathausmarkt 10/Mönckebergstraße 22, 20095 Hamburg,

Änderungen und Ergänzungen dieser Verhandlung für uns vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind von Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache mit den Beteiligten Gebrauch gemacht werden soll. Die Vollmacht erlischt zwei Monate nach Vollzug dieser Urkunde.

3. Ich bin von dem beurkundenden Notar unter Belehrung über die rechtlichen Konsequenzen darauf hingewiesen worden,
 - a) dass die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und dass die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden persönlich haften (§ 11 GmbHG),
 - b) dass nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Gesellschafter eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des

Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapitalbetrag nachzuschließen haben,

- c) dass im Falle des Scheiterns der Eintragung der Gesellschaft die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft unbeschränkt und unabhängig von ihren Beteiligungsquoten persönlich haften,
- d) dass die Gesellschafter unter Umständen für Beträge haften, die auf die Stammeinlage eines anderen Gesellschafters von diesem nicht eingezogen werden können (§ 24 GmbHG),
- e) dass Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft - gegebenenfalls als Gesamtschuldner - zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, und in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann (§§ 9 a, 82 GmbHG),
- f) dass jede Veränderung der inländischen Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist,
- g) dass die Übertragung der Geschäftsführung an Personen, die nicht Geschäftsführer sein können, zur Haftung des Gesellschafters führen kann (§ 6 Abs. 5 GmbHG).

Ich erkläre ferner, dass mir der beurkundende Notar die Regelungen über die Kapitalaufbringung und das Verbot verdeckter Sacheinlagen und deren Rechtsfolgen erläutert hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(L.S. not.)

gez. T. Anthony
gez. Dr. Jeep, Notar

Die beigefügten und mir am 23. September 2013 zugegangenen Genehmigungserklärungen habe ich heute jeweils im Original zur Urkunde genommen.

Hamburg, den 26.09.2013

(L.S. not.)

gez. Jeep, Notar

Urkundenrolle Nr. Z /2016

- durchgehend einseitig beschrieben -



Verhandelt

zu Berlin am 12. Oktober 2016

Vor der unterzeichnenden Notarin

Dörte Zimmermann

10707 Berlin · Kurfürstendamm 58

erschieden heute:

1. **Frau Tamara Alexandra Anthony**, geb. am 14.08.1977,
wohnhaft Hoher Berg 32, 22143 Hamburg,
2. **Frau Tabea Grzeszyk**, geb. am 06.03.1980,
wohnhaft Hobrechtstraße 16, 12047 Berlin,
3. **Frau Sandra Zistl**, geb. am 26.08.1979,
wohnhaft Auenstraße 86, 80469 München.

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen gültigen Personalausweise mit Lichtbild aus.

Die Notarin befragte nach einer Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten, dass eine solche Vorbefassung nicht erfolgt sei. Die Notarin wies darauf hin, dass sie im Falle einer Vorbefassung an der Beurkundung gehindert ist.

Dies vorausgeschickt erklärten nunmehr die Erschienenen Folgendes mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Vorbemerkungen

1. Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 129750 eingetragenen

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt -

mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital von 99,00 EUR sind die Erschienenen.

II.

Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung halten nunmehr die Erschienenen als alleinige Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt hiermit Folgendes:

1. § 5 der Satzung der Gesellschaft trägt künftig die Überschrift „Geschäftsführung, Vertretung“ und wird in den Absätzen 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

§ 5
Geschäftsführung, Vertretung

[...]

(3) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Die vorstehende Regelung gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin in anderen Gesellschaften zu beschließen hat.

(5) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Sie können diese Befugnis auch durch Beschluss auf den Aufsichtsrat übertragen.

2. § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 5a in die Satzung der Gesellschaft eingefügt:

§ 5 a
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Soweit rechtlich zulässig, findet § 52 Abs. 1 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt eine Neubestellung für die verbleibende Amtszeit. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat innehat. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse oder themenbezogene Beiräte bilden.

(3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung. Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;*
- b) Aufstellung genereller Leitlinien für die Geschäftsführung sowie Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;*
- c) Aufstellung eines Katalogs von Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;*
- d) Feststellung des Jahresabschlusses.*

(4) Die innere Ordnung des Aufsichtsrats wird in einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

III.

Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

IV.

Vollmacht

Der Erschienene bevollmächtigt die Notariatsangestellten Madlen Leue, Ramona Krüger und Annette Plantade, dienstansässig Kurfürstendamm 58, 10707 Berlin, und zwar eine jede für sich allein, sämtliche ihnen für die Eintragung der vorgenannten Beschlüsse in das Handelsregister zweckmäßig erscheinenden Erklärungen und Handlungen sowie Änderungen vorzunehmen. Die Vollmachtnehmerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Im Übrigen handeln die Vollmachtnehmerinnen unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung.

Von dieser Vollmacht darf nur vor der Notarin Dörte Zimmermann, Berlin, oder ihrem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

V.

Belehrungen und Hinweise

1. Die Notarin belehrte darüber, dass sie die steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde nicht zu prüfen hat und sie dafür nicht haftet. Ferner wies sie darauf hin, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.
2. Die Gesellschaft hat nach Angaben der Erschienenen kein Grundeigentum.

Eintragungen beim Amtsgericht Hamburg im Handelsregister B 129750

1.

Nummer der Eintragung: 3

6.

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Die Gesellschafterversammlung vom 12.10.2016 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 5 sowie die Ergänzung um einen § 5a beschlossen.

7.

a) Tag der Eintragung:

25.10.2016

Heynen

b) Bemerkungen:

Fall 3

Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 29.11.2016 16:15	Nummer der Firma: HRB 129750
	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Firma:

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

b) Sitz, Niederlassung, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte, Zweigniederlassungen:

Hamburg

Geschäftsanschrift: Hobrechtstraße 16, c/o Grzeszyk, 12047 Berlin

c) Gegenstand des Unternehmens:

die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Völkerverständigung. Das Unternehmen ist eine Bildungs- und Arbeitsgemeinschaft junger Medienschaffender und des publizistischen Nachwuchses.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Entwicklung und Betreuung einer Internetplattform, auf welcher sich Journalisten weltweit austauschen und kooperieren können.
- die Veranstaltung von Tagungen und Seminaren zur Weiterbildung mit allgemeinen journalistischen Themen,
- die Organisation und Durchführung von Studienfahrten ins Ausland u.a. mit dem Ziel, die beruflichen und persönlichen Verhältnisse ausländischer Journalisten kennenzulernen und mit ihnen gemeinsame Seminare abzuhalten,
- die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Trägern der freien und öffentlichen Jugend- und Bildungsarbeit sowie mit Journalistenverbänden im Rahmen der Organisation gemeinsamer Bildungsveranstaltungen und zur Förderung der journalistischen Kooperation.

3. Grund- oder Stammkapital:

99,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsbefugigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Grzeszyk, Tabea, Berlin, *06.03.1980

Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 29.11.2016 16:15	Nummer der Firma: HRB 129750
	Seite 2 von 2	

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag vom 28.08.2013
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.10.2016

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

7. a) Tag der letzten Eintragung:

25.10.2016

Eintragungen beim Amtsgericht Hamburg im Handelsregister B 129750

1.

Nummer der Eintragung: 5

2.

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Änderung zur

Geschäftsanschrift:

Karl-Marx-Straße 166, 12043 Berlin

7.

a) Tag der Eintragung:

01.07.2019

Helbig

Berlin, den 1. Januar 2021

Gesellschafterinnenbeschluss vom 1. Januar 2021

Wir sind alleinige Gesellschafterinnen der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft Hostwriter (haftungsbeschränkt) und beschließen hiermit die Bestellung der folgenden Aufsichtsrats-Mitglieder für den Zeitraum 2021 - 2025:

Vorsitzende:	Jutta Freifrau von Falkenhausen, Rechtsanwältin Geboren am 18.3.1963, wohnhaft in Berlin
Stellv. Vorsitzende:	Maren Heltsche, Web-Entwicklerin Geboren am 24.10.1977, wohnhaft in Berlin
Aline Abboud	Journalistin und Moderatorin Geboren am 23.1.1983, wohnhaft in Berlin
Eva-Maria McCormack	Beraterin Strategische Kommunikation Geboren am 31.7.1964, wohnhaft in Berlin
Merve Kayikci	Journalistin und Innovationsmanagerin Geboren am 6.7.1994, wohnhaft in Stuttgart
Michael Weber	Finanzexperte und Gründer Geboren am 2.7.1983, wohnhaft in Berlin

Jutta Freifrau von Falkenhausen
Berlin, 28.12.2020

Ort, Datum, Unterschrift

Maren Heltsche
Berlin, 15.1.2021

Ort, Datum, Unterschrift

München, 1.1.2021

S. Witzke

Ort, Datum, Unterschrift

Hostwriter gUG (haftungsbeschr.)
Amtsgericht Hamburg
HRB 129750
CEO: Tabea Grzeszyk
Kontakt: tabea@hostwriter.org

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE 25430609672045978300
BIC: GENODEM3GLS
www.hostwriter.org

Aufsichtsrat
Vorsitzende:
Jutta v. Falkenhausen
Stellv. Vorsitzende:
Maren Heltsche